

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 49 (1951)

Heft: 9

Artikel: Vortragskurs über Güterzusammenlegungen : vom 12. bis 13. April 1951 an der ETH in Zürich

Autor: Härry, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-208355>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jakob Knupp †

*Ob einst dein Name zu lesen
Auf Erz – auf hartem Stein?...
Wie dein Tag – wie dein Scheiden gewesen
Weißt du, weiß Einer allein!*

Samstag, den 25. August, fand in Zürich die Kremation statt für einen lieben alten Kollegen, den wir alle seit unserem gegenseitigen Bekanntsein zu den Stillen zählen mußten. Und zu den vom Schicksal Beiseitegelassenen außerdem.

Aber ein schöner großer Kranz der Geometerschaft zeugte davon, daß kein Mitglied ohne dies ernste Gedenkzeichen den letzten Weg antritt, auch wenn keine Protokolle oder Akten von einstigem Wirken künden. Und so war auch die kleine Begleitgemeinde durch die unpersönlichen Worte des Geistlichen beeindruckt durch dessen Hinweis, daß das eigene Innerste und Wertvollste eines bescheidenen, verschlossenen Menschen wohl mit ihm geht, aber doch ein liebes Andenken entstehen läßt. Mehr wünscht ja keiner!

Mag aber doch für den einen und anderen der älteren Kollegen noch erinnernd festgehalten werden, daß die reichen praktischen Kenntnisse des Verstorbenen im Straßen- und Wegebau, Alpverbauungen ihm die Vertrauensstelle eines Bürochefs eintrugen im Betrieb des vielbeschäftigten Wasserbau-Fachmannes Boßhard, Thalwil. – Und gleichermaßen waren es seine topographischen Fähigkeiten, die ihm während den ausgedehnten Übersichtsplan-Höhenaufnahmen der Stadt Zürich 1902–07 den Auftrag zuteilten, die schwierigste Partie des Ütliberges, das so charakteristische Zentralmassiv vom Hohenstein bis Albisgütli zu kartieren im Maßstab 1:2500 und Zweimeter-Kurven.

Das mag berufsmäßig seine vollbefriedigendste Tätigkeit umfaßt haben, während die Jahre 1914 und später ihm öftere Arbeits-Unterbrechungen brachten, die, verbunden mit Krankheit, familiären ökonomischen Aushilfen, den Alleinstehenden um seine letzten Ersparnisse brachten, was seine allmähliche Zurückgezogenheit, sein Verbittertwerden nur zu verständlich machten. Es war ihm als Stadtbürger nicht einmal mehr vergönnt, in einem städtischen Altersheim seine Tage zu beschließen, sondern in einem außerkantonalen Pflegeheim als Einsamer unter vielen seinen Erinnerungen nachzuhängen.

Seine warme Liebe zu den Bergen und zur Natur begleiteten ihn überallhin, und seine im Grunde frohmütige Veranlagung ließen ihn als guten Sänger sogar sein öfter quälendes Sprachhindernis wohlätig vergessen. So bleibt sein Andenken als das eines treuen Kollegen in aller Liebe bestehen. E.F.

Vortragskurs über Güterzusammenlegungen

vom 12. bis 13. April 1951 an der ETH in Zürich

*Diskussionsbeitrag von Herrn Dipl.- Ing. H. Härry,
Eidg. Vermessungsdirektor*

Für die *Notwendigkeit* der Durchführung der Güterzusammenlegungen, vor allem auch der *raschen Durchführung* der Zusammenlegungen, sind vorwiegend betriebswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Gründe der Landwirtschaft maßgebend, wie uns hier in ausgezeichneter Weise von berufener Seite dargelegt wurde. Daneben steht aber das Zu-

sammenlegungsproblem auch in engem Zusammenhang mit dem *Immobiliensachrecht*, mit der Einrichtung geordneter und gesicherter Rechtszustände über das Grundeigentum.

Seit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches soll das *Grundbuch* den dinglichen Rechtsbestand für jedes Grundstück zum Ausdruck bringen. Der *Grundbuchplan* als Bestandteil des Grundbuches gibt auf die denkbar beste Weise die Grundstückbeschreibung. Mit der *Vermarkung* werden die Grundstücke als Teile der Erdoberfläche, als Gegenstände der Rechtsgeschäfte, abgegrenzt. Wer mit dem Grundeigentum zu tun hat, bezeichnet die *Grundbucheinrichtung* als einen der wesentlichsten Fortschritte, die das ZGB gebracht hat.

Wir vergessen aber oft, daß diese *Rechtsordnung* über große und wirtschaftlich wichtige Teile unseres Landes erst eine *papierene*, erst in Gesetzen und Verordnungen niedergelegte ist, weil das neue eidgenössische Grundbuch noch nicht überall angelegt ist, die vor der Grundbuchanlage auszuführende *Grundbuchvermessung* und *Vermarkung* noch fehlt. Als im Jahre 1917 der Bundesrat den *allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessung* erließ, wurde eine Ausführungsdauer von 60 Jahren festgesetzt, so daß im Jahre 1978 mit der Fertigstellung des Werkes gerechnet werden durfte. Heute ist über 45 % der zu vermessenden Fläche im Grundbuchplan vorhanden, während über 55 %, nämlich über rund 21 500 km², die Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage noch auszuführen sind. Die Erfüllung dieser Aufgabe bis zum Jahre 1978 wäre leicht möglich, umsomehr, weil mindestens 14 000 km² der noch zu bearbeitenden Fläche Berg- und Alpwirtschaftsgebiete sind, für deren Vermessung uns heute als sehr leistungsfähige und billige Vermessungsmethode die Luftphotogrammetrie zur Verfügung steht. Die Beendigung der Grundbuchvermessung wäre leicht in 20 bis 25 Jahren zu erreichen, wenn nicht als großes Hindernis die *Notwendigkeit der vorgängigen Durchführung der Güterzusammenlegungen* dazwischenstünde. Wir können den Wunsch der Verwaltungen, Gerichte, Bodenkreditinstitute und Grundeigentümer nach Beschleunigung der Grundbuchvermessung und Grundbuchanlage nur dort erfüllen, wo Güterzusammenlegungen nicht notwendig sind. Sie haben aber gehört, daß heute noch über eine Fläche von etwa 5000 km², also über einen Viertel der noch zu vermessenden Fläche, vorerst noch die Güterzusammenlegung der Ausführung harrt. Dazu kommen leider noch 810 km² *parzellierter Privatwald*, über den vor der Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage die Parzellenzusammenlegung durchgeführt werden sollte. Das Bild sieht in großen Zügen so aus: von den 21 500 km², die noch zu vermessen sind, können wir nur 70 % ungehindert und nach dem Durchführungsplan bearbeiten, während über 30 % (5000 + 810 km²) die *Durchführung von Güter- und Privatwaldzusammenlegungen abzuwarten ist*.

Müssen denn diese *Zusammenlegungen vor der Grundbuchvermessung* und Grundbuchanlage ausgeführt werden? Jeder Einsichtige muß diese Frage überzeugt beantworten, nicht nur, weil der Bundesratsbeschluß über die Förderung der Güterzusammenlegungen vom 20. November 1945

und Art. 26 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes es so gebieten, sondern weil die *rationelle Durchführung der Werke* anders nicht möglich ist. Würde ohne Rücksicht auf die Güterzusammenlegungsbedürftigkeit die neue Rechtsordnung bis zur Grundbuchanlage eingeführt, dann wäre damit ein sanierungsbedürftiger Zustand in der Bodennutzung so festgehalten, daß nachher die Zusammenlegungen fast unmöglich würden. Dazu würden öffentliche und private Mittel verschleudert und Ausgaben gemacht, die dann nach der Güterzusammenlegung zum Teil wieder neu zu leisten wären. Nach durchgeführter Zusammenlegung sind selbstverständlich die Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage billiger auszuführen als unter den stark parzellierten Zuständen vor der Zusammenlegung. Rechnet man in den 5810 km² Zusammenlegungsfläche mit einer Reduktion der Zahl der Parzellen von 3,3 auf 1,0 Millionen, dann darf bei den heutigen Preisen mit folgenden *Kosteneinsparungen* gerechnet werden:

bei der Vermarkung mit	15 Mio Fr.
bei der Vermessung mit	23 Mio Fr.
bei der Grundbuchanlage mit	12 Mio Fr.
zusammen mit	<u>50 Mio Fr.</u>

Diese *Ersparnisse* kommen zum größten Teil den *Grundeigentümern* zu gute, jedenfalls nicht dem Bund, der ja seine Ersparnisse an Vermessungskosten, verursacht durch die Güter- und Waldzusammenlegung, als zusätzliche Beiträge an die Zusammenlegungskosten ausrichtet.

Wenn wir aus Gründen der rationellen technischen Durchführung und der allgemeinen Ökonomie überzeugt sind, daß die Güter- und Waldzusammenlegungen vor der Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage durchzuführen sind, dann können wir nicht anders, als auch *für eine möglichst rasche Ausführung der Zusammenlegungen eintreten*. Denn nur so kann die im Allgemeininteresse liegende Forderung nach rascher Einführung der im ZGB festgesetzten Immobilienprivatrechtsordnung erfüllt werden. Nicht nur die Vermessungs- und Grundbuchleute, sondern auch die Vertreter der Rechtsausübung und des Bodenkredites müssen sich in die Reihe derjenigen stellen, die für eine möglichst kurze Durchführungsdauer der Zusammenlegungen eintreten.

In dieser grundsätzlichen Feststellung ist *kein Unterschied* zu machen zwischen der *Zusammenlegung der offenen Flur und des Waldes*. Wenn schon technische Gründe, vor allem die rationelle Anlage des Wegnetzes dafür sprechen, in einem Gebiet die *Güterzusammenlegung und die Privatwaldzusammenlegung kombiniert durchzuführen*, dann sprechen für diese vernünftige Lösung noch eindringlich genug die Erfahrungen, die man dort macht, wo diese Gelegenheit verpaßt wurde. Nach durchgeführter Güterzusammenlegung will der Grundeigentümer sein Feld bestellen, seine Kostenbeiträge leisten und nicht in neue Verpflichtungen für eine Privatwaldzusammenlegung eingehen. Diesen in einzelnen Kantonen vorläufig noch *unüberwindlichen Widerstand gegen die nachträgliche Inangriffnahme der Privatwaldzusammenlegungen* müssen wir verstehen. Er

ist ein Beispiel für die Erfahrungstatsache, daß auch gute gesetzliche Bestimmungen, wie wir sie seit 1945 im eidgenössischen Forstpolizeigesetz haben, stumpfes Werkzeug sind, wenn sie nicht im psychologisch günstigen Zeitpunkte zur Anwendung kommen. Das Allgemeininteresse gebietet, daß der Kulturingenieur und der Förster die Befürchtung ablegen, ihre Zusammenlegung könne durch die andere Zusammenlegung gefährdet werden.

Wir wollen von der Vermessungs- und Grundbuchseite her mit den Landwirten, Waldbauern, Kulturingenieuren und Förstern für eine möglichst rasche Förderung der noch auszuführenden Zusammenlegungen *zusammenarbeiten*. Wir dürften dabei in den letzten Jahren gelernt haben, daß zur Verwirklichung *gute gesetzliche Bestimmungen über den Beteiligungszwang* gute Bausteine sind, daß aber die *unermüdliche Aufklärung* in Schule, Presse und Parlament, mit der die *Grundeigentümer gewonnen* und die *öffentlichen Beiträge mobilisiert* werden, ebenso wichtige Bausteine sind. Und schließlich haben wir Techniker die Pflicht, nach jeder möglichen, *kostensparenden Vereinfachung* in den Werken Ausschau zu halten. Man muß vorurteilslos auch die Bestrebungen im Kanton Waadt begrüßen, die darauf ausgehen, vorerst mit geringen Kosten die Parzellen eines Grundeigentümers zu einem Grundstück zu vereinigen und erst später das arrondierte Grundeigentum zur günstigsten Betriebsform auszubauen, denn solche Lösungen überwinden Hindernisse und bieten eine willkommene zeitliche Verteilung der finanziellen Belastungen.

Die *Motion Pini*, die einen Plan zur raschen Durchführung der Güterzusammenlegungen fordert, ist auch *vom Standpunkt der Sachenrechtsausübung aus warm zu begrüßen und zu unterstützen*.

Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Protokoll

der 24. Hauptversammlung, vom 28. April 1951, im Restaurant
Bürgerhaus in Bern

Bei 34 anwesenden Mitgliedern und Gästen eröffnet der Präsident um 14.40 Uhr die Sitzung. Er begrüßt den Referenten des Tages, Herrn Dr. Ing. h. c. E. Santoni. Ebenso heißt er das Vermessungs- und Meliorationsamt des Kantons Tessin als neues Mitglied herzlich willkommen. Er gratuliert ferner den Herren Professoren Bachmann, Baeschlin, Imhof und Kobold für ihre Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern der deutschen geodätischen Kommission bei der bayrischen Akademie der Wissenschaften.

Die Herren Dr. Chervet, Prof. Imhof, Schwank, Wey, Weißmann und Zurlinden haben ihre Abwesenheit entschuldigt.

Der Vorsitzende erfüllt eine schmerzliche Pflicht, der verstorbenen Mitglieder G. Coradi und Grundbuchgeometer E. Leupin zu gedenken. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen.

Zur Tagesordnung übergehend, ersucht der Präsident, das Protokoll der Herbstversammlung vom 11. November 1950 zu genehmigen. Die Versammlung ist einverstanden.